

22. Zutrittsrecht des erwachsenen Kindes zur Wohnung seiner Mutter

BGB §§ 823 I, 1004

Das einzige noch lebende Kind kann in einem Ausnahmefall von dem Hauseigentümer verlangen, ihm tagsüber den Zutritt zur Wohnung seiner lebensbedrohlich erkrankten Mutter zu gestatten. (Leitsatz der Redaktion)

LG Bochum, Beschl. v. 5. 12. 1996- 10 T30/96

Zum Sachverhalt: Der Ast. ist das einzige noch lebende Kind seiner 87jährigen, pflegebedürftigen Mutter. Diese lebt in einer Wohnung, die sich im Hause der beiden Ag. (Schwiegertochter und Enkelin) befindet. Die Ag. haben in die Hauseingangstür ein weiteres Schloß eingebaut, zu dem der Ast. keinen Schlüssel besitzt, und dieses auch tagsüber abgesperrt. Der Ast. begehrt im einstweiligen Verfügungsverfahren, den beiden Ag. aufzugeben, ihm den Zutritt zu dem Haus X-Str. 7 in der Zeit von morgens 6.00 Uhr bis abends 22.00 Uhr zum Zweck des Besuchs seiner Mutter und den damit verbundenen Zutritt zu den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß und Dachgeschoß zu gestatten, hilfsweise in dem genannten Zeitraum das Abschließen des Zweitschlusses zu unterlassen. Das AG hat die Anträge zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Ast. hat das LG dem Hauptantrag stattgegeben.

Aus den Gründen: Der Verfügungsanspruch i. S. der §§ 935, 940 ZPO ergibt sich in dem vorliegenden extremen Ausnahmefall, der einer Verallgemeinerung nicht zugänglich ist, aus den §§ 823, 1004 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Ast. Zu dessen Persönlichkeitsrecht gehört es, seine lebensbedrohlich erkrankte, betagte Mutter aufsuchen zu können (Art. 2, 6 GG). Ihr gegenüber ist der Ast. im übrigen auch zu Beistandleistung verpflichtet (vgl. § 1618 a BGB). In diese Rechts- und Pflichtenstellung haben die Ag. eingegriffen, weil sie nach dem glaubhaft gemachten Vortrag des Ast. auch das obere Schloß der Hauseingangstür, zu dem der Ast. keinen Schlüssel besitzt, zur Tageszeit abgesperrt haben. Diese Handlungsweise war nach den besonderen Umständen des Falles gegenüber dem Ast. widerrechtlich. Zu dieser Bewertung ist die *Kammer* aufgrund einer umfassenden Abwägung der berührten Güter und der beiderseitigen Interessen gelangt. Dabei war von ausschlaggebender Bedeutung, daß durch den Besuch des Ast. bei seiner Mutter die Belange der Ag. nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Ast. besaß bereits seit geraumer Zeit einen Schlüssel zu dem unteren Schloß und hatte somit zunächst zur Tageszeit ungehindert Zutritt zur Wohnung seiner Mutter. Aus dem insoweit zugrundezulegenden Vortrag des Ast. ergibt sich kein sachlicher Grund dafür, von dieser Handhabung abzuweichen. Die formale Eigentumsposition der Ag. muß daher hinter dem berechtigten Interesse des Ast., das auch dem mutmaßlichen Interesse seiner Mutter entspricht, zurückstehen.

2. Wegen des lebensbedrohenden Gesundheitszustandes der Mutter des Ast. besteht auch ein Verfügungsgrund.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt R. Schauwienold, Witten)

Anm. d. Schriftltg.: Zum Recht der Tochter auf Zugang zur Mutter im Haus des Sohnes vgl. *AG Arnsberg*, NJW-RR 1996, 1156.-